

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **11 (1893)**

Heft 53

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnemente:

(inkl. Porto)
Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2^{tes} Semester Fr. 3. — Ausland: Jährlich Fr. 22, 2^{tes} Semester Fr. 12.
In der Schweiz kann nur bei der Post abbestellt werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Abonnements:

(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3. Etranger: un an fr. 22, 2^e semestre fr. 12.
On s'abonne, en Suisse, exclusivement aux offices postaux; à l'étranger, aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille, à Berne.
Prix du numéro 25 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

<p>Versendung regelmässig Freitag und Samstag abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.</p>	<p>Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abteilung Handel.</p>	<p>Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.</p>	<p>La feuille est expédiée régulièrement les mercredi et samedi soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.</p>
<p>Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.</p>		<p>Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.</p>	

Inhalt. — Sommaire.

Rechtsdomizil (Domicile juridique). — Handelsregister. — Register du commerce. — Basellandschaftliche Kantonalbank in Liestal. — Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Rumänien. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce.

Amtlicher Teil. — Partie officielle.

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

LA NATIONALE

compagnie d'assurances sur la vie, établie à Paris.

Le domicile juridique principal pour la Suisse et le domicile cantonal pour le canton de Genève est élu chez MM. D'Espine, Fatio & Cie, à Genève, en remplacement de MM. E. D'Espine & Cie.

Genève, le 1^{er} mars 1893.

Les mandataires généraux:

D'Espine, Fatio & Cie.

(D. 21)

Handelsregister. — Registro du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Aarberg.

1893. 27. Februar. Unter der Firma **Viehzuchtgenossenschaft in Kallnach u. Umgebung**, mit Sitz in Kallnach, hat sich auf Grund der Statuten vom 20. Februar 1893 auf unbestimmte Zeitdauer eine Genossenschaft gebildet, welche bezweckt: Durch Ankauf von einem Bullen und Kühen reinster Abstammung der Simmentaler-Fleckviehrace, durch zielbewusste Auswahl und Haltung, sowohl der Stammtiere als ihrer Nachkommen, durch Führung eines Zuchtregisters und möglichst rationelle Aufzucht der Jungviehware, den Anforderungen der ausländischen Käufer besser zu entsprechen, mithin einen grösseren Gewinn der züchterischen Thätigkeit zu erreichen. Der Geschäftsbetrieb beginnt mit heute. Der Eintritt in die Genossenschaft ist bedingt durch die Unterzeichnung der Statuten und die Einlösung wenigstens eines Anteilscheines. Für die Zukunft kommt noch hinzu die Aufnahme durch den Beschluss der Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft wird verloren durch freiwilligen Austritt, Tod, Konkurs, resp. fruchtlose Pfändung und Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Schluss eines Rechnungsjahres stattfinden und muss wenigstens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Das zur Erreichung der Genossenschaftszwecke erforderliche Kapital wird beschafft: 1) Durch Einlösung von Anteilscheinen durch die Genossenschafter in Höhe von je Fr. 5, gegenwärtig sind 85 Anteilscheine gezeichnet; 2) Durch Gebühren; 3) Soweit nötig durch Anleihen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben; die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: a. Die Hauptversammlung; b) Die Rechnungsrevisoren; c. Die Expertenkommission; d. Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier und dem Sekretär. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen; Präsident und Sekretär führen die verbindliche Kollektivunterschrift. In den Vorstand sind gewählt: Als Präsident Johann Schwab, Seilers; als Vize-Präsident Samuel Marti, Müllers; als Kassier Johann Rudolf Marti; als Sekretär Johann Köhli, Moris; alle von und in Kallnach.

28. Februar. Unter der Firma **Viehzuchtgenossenschaft Meikirch und Umgebung** besteht mit Sitz in Meikirch eine Genossenschaft. Zweck derselben ist, durch Ankauf von Viehzuchtmaterial, Zuchtstiere und Kühe reinster Abstammung der Simmentaler-Fleckviehrace, eine rationelle Aufzucht der Viehware und einen grösseren Gewinn der züchterischen Thätigkeit zu erzielen. Mitglieder der Genossenschaft sind diejenigen Besitzer von Meikirch und Umgebung, welche die Statuten unterzeichnet und wenigstens einen Anteilschein eingelöst haben. Jede weitere Aufnahme unterliegt dem Genossenschaftsbeschluss. So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei. Die Mitgliedschaft geht verloren durch freiwilligen Austritt, Tod, Konkurs, resp. fruchtlose Pfändung und Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt wegen Widerhandlungen gegen die Statuten durch Beschluss (2/3-Mehrheit) der Genossenschaftsmitglieder. Das Genossenschaftskapital wird beschafft: Durch Einlösung von Anteilscheinen im Betrage von je Fr. 50, durch Gebühren für Eintragungen, Sprungelder, Prämien und wenn nötig durch Anleihen. Gegenwärtig sind 58 Anteilscheine gezeichnet. Die Anteilscheine, auf den Namen des Genossenschafters lautend, sind teilbar, nicht pfändbar und können nicht zur Konkursmasse gezogen werden. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben; die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: a. Die Hauptversammlung; b. Die Rechnungsrevisoren; c. Die Expertenkommission; d. Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier und dem Sekretär. Dem Vorstände liegt die Vertretung der Genossenschaft nach aussen ob.

Die verbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident und der Sekretär durch kollektive Zeichnung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Die Statuten datieren vom 14. Januar 1893. Präsident der Genossenschaft ist: Gottfried Etter, Christians sel., Gutsbesitzer von und zu Meikirch; Vize-Präsident: Alexander Etter, Christians sel., Gutsbesitzer von und zu Meikirch; Kassier: Alexander Stämpfli von Schüpfen, Gutsbesitzer in Meikirch; und Sekretär: Ernst Schmid, Landwirt, von und in Meikirch.

Basel-Stadt — Bâle-ville — Basilea-Città

1893. 27. Februar. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Aktiengesellschaft Schappe- und Cordonnet Spinnerei Ryhiner** in Basel (S. H. A. B. Nr. 103 vom 12. Juli 1890, pag. 544), erteilt Prokura an Carl Rudolf Kölla von und in Basel.

1. März. Die Firma **Witzig & Haga in Liq.** in Basel (S. H. A. B. Nr. 84 vom 11. Juli 1888, pag. 644 und Nr. 94 vom 26. Juni 1890, pag. 503) ist nach beendigter Liquidation erloschen.

Kanton Schaffhausen — Canton de Schaffhouse — Cantone di Sciaffusa

1893. 28. Februar. Caspar Aebli-König von und in Ennenda (Glarus), Stephan Rossi von Orino (Provinz Como, Italien), in Diessenhofen (Thurgau) und Max Krieger von Kocherthürn (Oberamt Neckarsulm, Württemberg), in St. Gallen, haben unter der Firma **Aebli, Rossi & Krieger** in Schaffhausen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 22. Oktober 1892 begonnen hat. Natur des Geschäftes: Bahnbauunternehmung.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

1893. 28. Februar. Unter der Firma **Viehzuchtgenossenschaft Nesslau** hat sich, mit Sitz in Nesslau, eine Genossenschaft gebildet, welche bezweckt, durch Ankauf von einem Bullen und Kühen reinster Abstammung der Braunviehrace, durch zielbewusste Auswahl und Haltung sowohl der Stammtiere als ihrer Produkte, durch Führung eines Zuchtregisters und möglichst rationelle Aufzucht der Jungviehware den Anforderungen der ausländischen Käufer besser zu entsprechen, mithin einen grösseren Gewinn ihrer züchterischen Thätigkeit zu erreichen, als bisher. Die Statuten datieren vom 26. August 1892 und sind von sämtlichen Genossenschaffern unterzeichnet worden. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt; der Geschäftsbetrieb beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister. Das zur Erreichung der Genossenschaftszwecke erforderliche Kapital wird folgendermassen beschafft: 1) Durch die Einlösung von Anteilscheinen durch die Genossenschafter. Die Grösse eines Anteilscheines wird auf Fr. 50 festgesetzt. 2) Durch die Gebühren, welche für jede Einschreibung eines Viehtückes in das Zuchtregister zu entrichten sind. Die Gebühr für ein Muttertier beträgt Fr. 2, diejenige für ein Stück Jungvieh Fr. 1. 3) Durch die Gebühren, welche von dem Viehbesitzer für das jeweilige Bespringen einer Kuh durch den Genossenschaftsbullen zu bezahlen sind. 4) Durch die dem Zuchtbullen zufallenden Prämien. 5) Durch einen Teil der Prämiensumme, welche den Genossenschaftstieren anlässlich der Beständeschau zuerkannt wird, und der nicht weniger als die Hälfte dieser Summe betragen darf. 6) Soweit nötig durch Anleihen. Der gegenwärtige Eintritt in die Genossenschaft erfolgt durch Unterzeichnung der Statuten und Uebernahme von wenigstens einem Anteilscheine. Auch hat jeder Genossenschafter in jeder Jahresfrist wenigstens ein Tier I. oder II. Klasse einschreiben zu lassen. Die Hauptversammlung setzt alljährlich das dem Bullenhalter zu bezahlende Wartgeld, sowie die Gebühr, welche vom Viehbesitzer für das Bespringen einer Kuh durch den Zuchtbullen an die Kasse zu bezahlen ist, fest. Die Anteilscheine sind weder teilbar noch übertragbar. Die Mitgliedschaft wird verloren durch freiwilligen Austritt, Tod, Konkurs bzw. Ausplündung und Ausschluss wegen Zuwiderhandeln gegen die Genossenschaftsbestrebungen, vorbehaltlich Art. 865 O. R. Der freiwillige Austritt eines Genossenschafters kann nur auf den Schluss eines Rechnungsjahres (31. Dezember) erfolgen, und muss wenigstens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Bei Austritt oder sonstigem Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss vorbehalten, hat der Ausgetretene oder seine Rechtsnachfolger keinen andern Anspruch an das Genossenschaftsvermögen, als auf die Rückzahlung seines Geschäftsanteiles, welcher nach Massgabe der Bilanz des letzten Rechnungsjahres und im Verhältnis seiner Anteilscheine festzustellen ist. Der von der Genossenschaft Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch auf den Genossenschaftsanteil; seine Tiere werden aus dem Zuchtregister gestrichen und das Genossenschaftszeichen wird vernichtet. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben. Für die von der Kommission erhobenen Darleihen haften alle Mitglieder solidarisch mit ihrem Eigentum. Der Zeitpunkt und die Traktanden der Hauptversammlung werden den Mitgliedern durch Anzeigekarten wenigstens drei Tage vorher bekannt gegeben. Als Publikationsorgan dient ausser dem «Schweizerischen Handelsamtsblatt» das «Obertoggenburger Wochenblatt». Ein direkter Gewinn wird nicht beabsichtigt, sollte sich gleichwohl ein solcher ergeben, so entscheidet die Hauptversammlung über die Ausrichtung allfälliger Dividenden. Organe der Genossenschaft sind die Hauptversammlung und der aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand. Präsident und Aktuar führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft. Der Vorstand besteht gegenwärtig aus folgenden Genossenschaffern: Albert Kuhn, zur Traube, Präsident; Jakob Lieberherr, Vizepräsident und Kassier und Hermann Leuthold, Aktuar, alle von und in Nesslau.

28. Februar. Die Firma **J. B. Truniger** in Henau (S. H. A. B. vom 2. März 1883, pag. 217), ist infolge Konkursöffnung über den Inhaber der Firma von Amteswegen gestrichen worden.

Gewinn- und Verlust-Rechnung der Basellandschaftlichen Kantonalbank in Liestal

vom Jahre 1892.

Soll
Lastenposten

(Gesetzliche Genehmigung vorbehalten.)

Haben
Nutzposten

Soll		Haben	
Lastenposten		Nutzposten	
I. Verwaltungskosten.			
5,674	—	Entschädigung an die Verwaltungsbehörden.	
35,006	95	Besoldungen an die Angestellten und Gratifikationen an das Hilfspersonal.	
5,127	25	Assekuranz und Unterhalt des Bankgebäudes.	
2,000	—	Lokalmiete.	
2,346	40	Heizung, Beleuchtung und Reinigung.	
3,878	60	Bureau-Auslagen (Druckkosten, Inserate, Abonnemente etc.).	
2,800	70	Porti-, Depeschen- und Konkordatspesen.	
60,161	40	3,827	50
II. Steuern.			
1,500	—	Bundes-Banknotensteuer.	
III. Passivzinsen.			
<i>a. Auf Schulden in laufender Rechnung:</i>			
1,489	99	An Emissionsbanken und Korrespondenten.	
21,289	58	Conto-Corrent-Kreditoren.	
140,452	65	Sparkassa-Kreditoren.	
<i>b. Auf Schuldscheinen auf Zeit (Bankobligationen):</i>			
725,134	03	Bezahlte Zinsen.	
1,250	50	Provisionen für Couponlösung etc.	
77,896	75	Fällige und nicht erhobene Zinsen.	
385,965	55	Ratazinsen per 31. Dezember 1892.	
1,190,246	83		
966,422	45	803,190	23
IV. Verluste und Abschreibungen.			
650	—	Auf Schuldscheinen ohne Wechselverbindlichkeit.	
715	—	Hypothekaranlagen.	
4,800	—	Effekten (öffentliche Wertpapiere).	
1,894	10	dem Bankgebäude.	
8,025	45	466	35
V. Statutarische Verzinsung und Zuweisung an eigene Gelder.			
36,464	27	Verzinsung des Reservefonds von Fr. 972,880. 13 à 3 3/4 %.	
VI. Reingewinn.			
619	20	Gewinn-Saldo-Vortrag von 1891.	
159,509	85	158,890	65
Reingewinn des Rechnungsjahres 1892.			
I. Ertrag des Wechsel-Conto (inkl. Gantrödel).			
Disconto-Schweizer-Wechsel:			
Vereinnahmte Zinsen		Fr.	36,293. 28
Rückdisconto vom Vorjahre 5 %		"	7,718. 75
		Fr.	44,012. 03
Ab: Rückdisconto auf 31. Dezember			
1892 à 3 1/2 %		"	14,616. 86
			29,395 17
Wechsel auf das Ausland:			
Vereinnahmte Zinsen und Kursdifferenzen			605 47
Gantrödel:			
Vereinnahmte Zinsen		Fr.	22,699. 61
Ratazinsen auf 31. Dezember 1892		"	10,420. 75
von verzinslichen Gantrödeln		"	26,450. —
Rückdisconto vom Vorjahre von unverzinslichen Gantrödeln à 5 %		Fr.	59,570. 86
Abzüglich: Aktivzinsen vom Vorjahre 5,552. 70			
Rückdisconto auf 31. Dezember 1892 à 5 %		"	24,870. 58
		"	20,687. 58
Wechsel zum Inkasso:			
Vereinnahmte Inkassogebühren			3,558 29
			72,441 71
II. Aktivzinsen und Provisionen.			
<i>a. Auf Guthaben in laufender Rechnung:</i>			
Von Emissionsbanken und Korrespondenten			7,348 97
" Conto-Corrent-Debitoren, Zinsen und Provisionen			28,036 08
<i>b. Auf anderen Guthaben und Anlagen:</i>			
Von Schuldscheinen ohne Wechselverbindlichkeit:			
Vereinnahmte Zinsen		Fr.	67,243. 38
Zinsrestanzen auf Jahresschluss		"	17,439. 40
Ratazinsen auf 31. Dezember 1892		"	24,870. 90
		Fr.	109,553. 68
Abzüglich: Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre			
		"	42,717. 60
			66,836 08
Von Hypothekar-Anlagen:			
Vereinnahmte Zinsen		Fr.	987,892. 85
Zinsrestanzen auf Jahresschluss		"	385,492. 75
Ratazinsen auf 31. Dezember 1892		"	381,454. 70
		Fr.	1,754,840. 30
Abzüglich: Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre			
		"	749,082. 65
			1,005,757 65
Von Effekten (öffentliche Wertpapiere):			
Kursgewinn auf eigenen Effekten		Fr.	175. —
Vereinnahmte Zinsen auf eigenen Effekten		"	46,522. 55
Ratazinsen auf 31. Dezember 1892		"	9,923. 25
		Fr.	56,620. 80
Abzüglich: Ratazinsen vom Vorjahre			
		"	13,313. 80
			43,307 —
			1,151,285 78
III. Ertrag der Immobilien.			
Von Bankgebäude			2,000 —
Von anderem Grundeigentum, nicht zum eigenen Betrieb bestimmt.			2,209 50
			4,209 50
IV. Gebühren und Entschädigungen.			
Gebühren-Ueberschuss der Betreibungskasse			2,861 25
V. Diverse Nutzposten.			
Agio auf Münzsorten etc.			1,152 43
VI. Eingänge auf frühern Abschreibungen.			
Auf Hypothekar-Anlagen			13 55
VII. Gewinn-Saldo-Vortrag von 1891			
			619 20
			1,232,083 42

Beilage zu der Gewinn- und Verlust-Rechnung der Basellandschaftlichen Kantonalbank vom Jahre 1892.

Verteilung des Reingewinnes

nach Artikel 42* des Bankgesetzes vom 13. Oktober 1873.

Von dem pro 1892 sich ergebenden Reingewinn von Fr. 159,509. 85 ist zunächst die Verzinsung des Dotationskapitals von 3 Millionen Franken zu bestreiten und zwar:

Fr. 1,000,000 à 3 3/4 %	Fr. 37,500. —
" 1,000,000 " 3 1/2 %	" 35,000. —
" 850,000 " 4 %	" 34,000. —
" 150,000 " 4 1/2 %	" 6,750. —
	mit Fr. 113,250. —

Die Verteilung des Restes geschieht in folgender Weise:

Zuteilung an den ordentlichen Reservefonds	23,000. —
Zuteilung an den Kanton Baselland	" 23,000. —
Vortrag auf neue Rechnung	" 259. 85
	Fr. 159,509. 85

* Art. 42 lautet:

Der nach Abzug der Abschreibungen sämtlicher Unkosten und allfälliger Verluste sich ergebende Reingewinn wird vollständig zur Gründung eines Reservefonds verwendet. Sobald und so lange dieser letztere die Summe von Fr. 500,000 erreicht, so wird nur die Hälfte zur Aeffnung des Reservefonds verwendet, die andere Hälfte dagegen dem Staate ausgehändigt, welcher dieselbe zur Rückzahlung der Anleihen verwenden soll, die er zur Beschaffung des der Bank überlassenen Grundkapitals aufgenommen hat.

Jahresschluss - Bilanz der Basellandschaftlichen Kantonalbank in Liestal auf 31. Dezember 1892.

(Gesetzliche Genehmigung vorbehalten.)

Main balance sheet table with columns for Aktiven (Aktiva) and Passiven (Passiva). It is divided into sections: I. Kassa, II. Kurzfristige Guthaben, III. Wechselforderungen und Gantrödel, IV. Andere Forderungen auf Zeit, V. Aktiven mit unbestimmter Anlagezeit, VII. Feste Anlagen, VIII. Gesellschafts-Conti (Comptes d'ordre), I. Noten-Emission, II. Kurzfristige Schulden, IV. Andere Schulden auf Zeit, V. Gesellschafts-Conti (Comptes d'ordre), VI. Eigene Gelder.

Beilagen zu der Jahresschluss-Bilanz der Basellandschaftlichen Kantonalbank auf 31. Dezember 1892.

Beilage Nr. 1. Noten-Status auf 31. Dezember 1892.

Table showing note status with columns for Emission, In Kassa, and In Cirkulation. Rows include 3, 744, 7,500, and 7,500 notes of various denominations (1000, 500, 100, 50).

Beilage Nr. 2. Effekten-Verzeichnis.

Table listing securities (Effekten) with columns for Stück, Bezeichnung, Nominalwert, Kurs, Schatzungs-wert, and TOTAL. It includes obligations (Hypothekenbank Basel, Spar- & Leihkasse Sissach, etc.) and stocks (Gasbeleuchtungsgesellschaft Liestal, Waldenburger-Bahn, etc.).

Beilage Nr. 3. Conto-Corrent-Kreditoren.

Gemäss direkter Verständigung mit den Conto-Inhabern kann eventuell für Rückzahlungen von Guthaben bis auf Fr. 10,000 eine Frist von 14 Tagen, für grössere Beträge eine solche von einem Monat verlangt werden.

Die Conto-Corrent-Kreditoren zerfallen in: a. 78 Conti mit Guthaben im Gesamtbetrage von Fr. 951,334.50 eventuell nach 8 Tagen rückzahlbar.

Beilage Nr. 4. Sparkasse.

a. 5235 Einlagen mit einem Guthaben bis auf Fr. 2000 . . . Fr. 2,145,348.35
501 Einlagen mit einem Guthaben über Fr. 2000, je Fr. 2000 . . . 1,000,200. —
Unter allen Umständen innert 8 Tagen rückzahlbar Fr. 3,145,548.35
b. 501 Einlagen, das Guthaben über Fr. 2000, eventuell nach 8 Tagen rückzahlbar . . . 1,064,095.50
Fr. 4,209,643.85

Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Rumänien.

Abgeschlossen in Bukarest am 3. März 1893.

Übersetzung des französischen Originaltextes.

Art. 1. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile, sowie die Waren, welche Boden- oder Industrie-Erzeugnisse derselben sind, sollen im Gebiete des andern die gleichen Vorrechte, Steuerfreiheiten oder Vorteile irgend welcher Art geniessen, die der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Man ist jedoch darüber einverstanden, dass durch die vorstehende Vereinbarung nichts geändert wird an den besondern Gesetzen, Verordnungen und Reglementen über Handel und Industrie, Polizei und öffentliche Sicherheit, die in jedem der beiden Staaten in Kraft stehen und allgemein auf alle Fremden anwendbar sind.

Es ist namentlich vereinbart, dass die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft nicht anwendbar sind auf die Staatsmonopole und die Massnahmen, die zu ihrer Durchführung getroffen sind.

Art. 2. Alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Schweiz, die in Rumänien eingeführt werden, und alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie Rumäniens, die in der Schweiz eingeführt werden, seien sie zum Verbrauch, zur Lagerung in einem Entrepôt, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt, sollen während der Dauer der gegenwärtigen Übereinkunft der gleichen Behandlung unterworfen werden und insbesondere weder höhern noch andern Zöllen unterliegen, als denjenigen, die von den Erzeugnissen oder Waren der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

Für die Ausfuhr nach der Schweiz, sollen in Rumänien und für die Ausfuhr nach Rumänien sollen in der Schweiz weder andere noch höhere Ausfuhrzölle erhoben werden als für die Ausfuhr der gleichen Artikel nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Staate.

Jeder der hohen vertragschliessenden Teile verpflichtet sich demnach, dem andern sogleich jede Begünstigung und alle Vorrechte oder Zollermässigungen zu gewähren, die er einer dritten Macht schon gewährt hat oder in den genannten Beziehungen künftig noch gewähren könnte.

Die Waren aller Art, die aus dem Gebiete des einen der hohen vertragschliessenden Teile ausgeführt oder dort eingeführt werden, sollen in dem Gebiete des andern von jedem Durchfuhrzolle frei sein. Für alles, was die Durchfuhr betrifft, sichern sich die beiden hohen vertragschliessenden Teile gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Art. 3. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, die sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des andern vertragschliessenden Teils bei Kaufleuten, in offenen Verkaufsstellen oder bei den Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen. Sie sollen auch befugt sein, bei Kaufleuten oder andern Personen, in deren Gewerbebetrieb die Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, selbst unter Mitfuhrung von Mustern, aufzunehmen. Weder im einen noch im andern Falle sind sie verpflichtet, hierfür eine besondere Taxe zu bezahlen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handelsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Das Muster der Gewerbelegitimationskarten soll später durch gemeinsames Einverständnis festgestellt werden.

Die hohen vertragschliessenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Die obigen Bestimmungen sind nicht anwendbar auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie auf den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch Gewerbe treiben.

Mit Bezug auf die Formalitäten aller Art, denen die Handelsreisenden in jedem der beiden Länder unterworfen sind oder sein werden, geniessen die Schweizer in Rumänien und die Rumänen in der Schweiz die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Art. 4. Die einem Einfuhrzolle unterliegenden Waren, die als Muster dienen und von rumänischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handelsreisenden in die Schweiz oder von schweizerischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handelsreisenden in Rumänien, eingeführt werden, sollen beiderseits, unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus nötigen Zollformalitäten, zeitweilig zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen gemäss den Gesetzen oder Reglementen erfüllt werden, die in den beiden Staaten entweder schon bestehen oder noch erlassen werden.

Art. 5. Mit Bezug auf die Fabrik- oder Handelsmarken und die ihnen durch die Gesetze des Landes, wo sie eingetragen sein müssen, gleichgestellten andern Warenbezeichnungen, sollen die in der Schweiz niedergelassenen Gewerbetreibenden, Produzenten und Kaufleute in Rumänien, und die in Rumänien niedergelassenen Gewerbetreibenden, Produzenten und Kaufleute in der Schweiz den gleichen Schutz geniessen, wie die Einheimischen oder wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Die Schweizer in Rumänien und die Rumänen in der Schweiz haben die durch die Gesetze und Reglemente, welche diese Materie ordnen, vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen.

Art. 6. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile sollen im Gebiete des andern von jedem Militärdienst oder jeder Militärsteuer und allen ausserordentlichen Requisitionen befreit sein, die infolge aussergewöhnlicher Umstände angeordnet werden.

Davon sind immerhin die Auflagen ausgenommen, die an den Besitz eines Grundstückes geknüpft sind, sowie die militärischen Leistungen und Requisitionen, zu denen alle Einheimischen als Eigentümer, Pächter oder Mieter von Immobilien angehalten werden können.

Art. 7. Die hohen vertragschliessenden Teile sind übereingekommen, vorkommenden Falls Fragen betreffend die Auslegung und Anwendung der gegenwärtigen Übereinkunft, die nicht zur gemeinsamen Zufriedenheit auf dem direkten Wege einer diplomatischen Unterhandlung sollten erledigt werden können, auf schiedsrichterlichem Wege zu lösen.

Art. 8. Die beiden hohen vertragschliessenden Teile behalten sich gegenseitig das Recht vor, durch eine zwölf Monate zuvor erfolgende Mitteilung die gegenwärtige Übereinkunft jederzeit zu kündigen.

Art. 9. Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert, und es sollen die Ratifikationsurkunden so bald als möglich in Bukarest ausgetauscht werden.

Sie tritt mit dem Tage des Ratifikationsaustausches in Kraft. Zur Beurkundung dessen haben die Bevollmächtigten sie unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bukarest, in doppelter Ausfertigung, den 3. März 1893.

(Unterschriften.)

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

2 mars 1893, 8 heures avant-midi.

No 6286.

Rousselon frères, fabricants,

Thiers (France).

TRENTE DEUX 76

DUMAS AINÉ 34

Ouvrages de coutellerie.

1^{er} mars 1893, 6 heures après-midi.

No 6287.

Eug.-F. Lecoultré, fabricant,

Brassus (Suisse).



Boîtes de cirages.

Löschung. — Radiation.

La marque n° 6220, enregistrée le 25 janvier 1893 pour lessive du Cygne, au nom de Gonet frères, négociants, à Morges, est radiée à la demande des déposants. Enregistrement du 23 février 1893.

Insertionspreis:
Die halbe Spaltenbreite 30 Cts.,
die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Prix d'insertion:
30 cts. la petite ligne,
50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Kündigung und Umwandlung (Konversion)

der

3 1/2 %igen Kassascheine der Hypothekarkasse des Kantons Bern in 3 1/4 %ige Titel.

Gemäss den Beschlüssen der Anstaltsbehörden vom 9. Dezember 1892 und 8. Februar 1893 sollen die zu 3 1/2 % verzinslichen Kassascheine der Hypothekarkasse zur Rückzahlung oder zur Konversion in 3 1/4 %ige Titel aufgekündigt werden.

In Ausführung dieser Beschlüsse werden hiemit alle vor dem 10. Dezember 1892 ausgestellten Kassascheine auf 30. Juni 1893 zur Rückzahlung oder Konversion in 3 1/4 %ige Titel gekündigt.

Ein Umtausch der bisherigen Titel gegen neue findet nicht statt.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Kapitalien bei der Hypothekarkasse stehen lassen wollen, haben einfach ihre Kassascheine vor dem 30. Juni 1893 der schuldnerschen Anstalt vorzulegen und mit neuen 3 1/4 %igen Zinscoupons versehen zu lassen.

Der bisherige Zinstag der einzelnen Titel bleibt bestehen und es wird von den Kapitalien, welche nicht auf den Kündigungstag zinsfällig sind, der Marchzins bis zum 30. Juni à 3 1/2 %, der weitere Zins dagegen à 3 1/4 % berechnet und der erste neue Coupon also in entsprechend höherem Betrage ausgestellt werden.

Die Konversion der gekündigten Titel wird vom 6. März an besorgt

und soll bis zum 30. Juni 1893 gänzlich durchgeführt sein. Die Gläubiger werden deshalb unter Hinweisung auf die nachgenannten Folgen der Unterlassung eingeladen, ihre Titel innert diesem Zeitraum vorzuweisen.

Die bis 30. Juni 1893 verfallenden Zinscoupons sind zurückzubehalten, um bei deren Verfall eingelöst zu werden; alle übrigen Coupons sind am Scheine zu belassen und mit demselben abzugeben.

Auf 30. Juni 1893 hört die Verzinsung der bis dahin nicht konvertierten Titel auf; die schuldersche Anstalt wird dieselben daher ohne fernere Zinsvergütung zurückbezahlen.

Die Kündigung wird gemäss § 20 des Geschäftsreglements durch dreimalige Einrückung im deutschen und jurassischen Amtsblatt, sowie im schweizerischen Handelsamtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bern, den 20. Februar 1893.

Namens der Hypothekarkasse,
Der Verwalter:
Moser.

(126^a)

Neu.
Zeitstempel mit Uhr!
Prospekte gratis.
Anerkannt beste Kautschuk- und Metall-Stempel, Numero-teure, Perforateure, Plomben-etc. etc. (129^a)
C. Ed. Dörltsch, Zürich.

Etude d'avocat et de notaire
D^r Rodolphe Bonzanigo
(92^a) **Bellinzona.** (II 469 Lg)